

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland bei Bestellung bei der Geschäftsstelle monatlich 1,50 Goldmark, unter Streifband 1,85 Goldmark; bei direkter Bestellung bei der Post monatlich 15,— Goldmark. Für das Ausland (unter Streifband) Jahresbezugspreis 25,— Goldmark in Landeswährung (6 U. S. A. \$, 30 Schweizer Franken usw.)

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,24 Goldmark, für Stellen-Angebote u. -Gesuche 0,15 Goldmark. Die ganze Seite wird mit 225,— Goldmark berechnet. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis × Multiplikator 1,5 Goldmark).

Postscheck-Konto 2581 Berlin
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernspr.: Merkur 4660, 4661, 7684, 7688, 739, 2504

Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLIX. Jahrgang

Berlin, 3. Oktober 1925

Nummer 40

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten

Der neueste Entwurf der Reichshandwerksordnung

Seit fünf Jahren wird nunmehr die Frage der Reichshandwerksordnung von dem Reichsverband des deutschen Handwerks betrieben; der dadurch aufgerührte Wellenschlag ist von Zeit zu Zeit im ganzen Handwerk bis hinein in die kleinste Vereinigung zu verspüren. Alle paar Monate wird ein neuer Entwurf ausgearbeitet; dem Vernehmen nach sollen bis jetzt bereits nahezu zwei Dutzend das Licht der Welt erblickt haben! Der neueste Entwurf des Reichswirtschaftsministeriums ist datiert vom 29. Mai 1925. Er ist den großen Verbänden des Handwerks zur Stellungnahme und streng vertraulichen Behandlung zugegangen. Diese Geheimniskrämerei des Reichswirtschaftsministeriums ist völlig unverständlich, da eine öffentliche Aussprache über ein so einschneidendes Gesetz die notwendige Klärung doch zweifellos leichter herbeiführen könnte als ein Begrübeln in dreifach verschlossenen Sitzungszimmern. Da der Entwurf von der Industrie wie den Gewerkschaften, die beide begreiflicherweise ein großes Interesse an ihm zeigen, bereits öffentlich behandelt worden ist, stehen wir nicht an, hier in der Öffentlichkeit über den neuesten, aber gewiß noch nicht letzten Entwurf der Reichshandwerksordnung zu berichten, zumal wir den Entwurf ohne Schweigeverpflichtung erhalten haben. Wir können von dieser Stelle allerdings nur einen sehr gedrängten Überblick über die 110 Paragraphen des Entwurfes geben. In der folgenden Nummer werden wir eine kritische Würdigung veröffentlichen.

Der Entwurf sieht folgende Hauptabschnitte vor: I. Allgemeine Bestimmungen. II. Besondere Bestimmungen. III. Straf- und Schlußbestimmungen.

Der erste Hauptabschnitt trifft Bestimmungen über die allgemeine Gliederung der Handwerkerorganisationen, die Organe dieser Körperschaften, das Wahlrecht, über Vermögen, Aufsicht, Ordnungsstrafen, Handwerksregister u. ä. m. Nach § 1 werden die fachlichen Angelegenheiten des Handwerks durch die Fachverbände (Innungen, Landes- und Reichsverbände) wahrgenommen. Das Handwerk als Berufsstand wird vertreten durch die Handwerks-

kammern und den Reichshandwerkstag. Die Fachverbände, die Handwerkskammern und der Reichshandwerkstag sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Reichsregierung stellt ein Verzeichnis aller handwerklichen Gewerbebezüge auf, das sogenannte Branchen-Verzeichnis. Inhaber von Handwerksbetrieben, die in dem Verzeichnis aufgeführt werden, sind Handwerker im Sinne dieses Gesetzes. Juristische Personen (in der Hauptsache Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften), die ein Handwerk betreiben, unterliegen gleichfalls dem Gesetze. Bei allen Körperschaften sind Gemeinschaftsausschüsse zu bilden, die aus der Gruppe der Handwerker und der Gruppe der Gesellen bestehen. Der Gemeinschaftsausschuß wählt seinen Vorsitzenden aus denjenigen Mitgliedern, welche die Meisterprüfung abgelegt haben oder die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen. Wahlberechtigt sind die im Handwerksregister eingetragenen Handwerker und die freiwilligen Mitglieder der Innung sowie diejenigen Gesellen, die bei einem im Handwerksregister eingetragenen Handwerker tätig sind oder im Falle der Erwerbslosigkeit vor längstens einem Monat bei einem solchen Handwerker tätig waren; alle diese Personen, sofern sie am Wahltag mindestens 21 Jahre alt sind. Wählbar sind auf der Seite der Handwerker außer den genannten wahlberechtigten Personen die Vorstandsmitglieder juristischer Personen und die geschäftsleitenden Beamten bzw. Angestellten von Fachverbänden. Wählbar ist nur, wer am Wahltag 24 Jahre alt und Reichsangehöriger ist. Die Handwerker müssen ferner seit mindestens einem Jahre im Bezirke der Körperschaft tätig sein. Auf Seite der Gesellen sind wählbar die wahlberechtigten Gesellen, die seit mindestens einem Jahre im Bezirk der Körperschaft in einem ihr angeschlossenen Betriebe tätig gewesen sind, ferner Vorstandsmitglieder oder Angestellte von wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer, die seit mindestens einem Jahre im Bezirke der Körperschaft tätig sind. Die bisherigen Beschränkungen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind beibehalten worden; außerdem kann den Mitgliedern,